

Name:

KV-Nr. 2721

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und dem Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

Rechtsanwältinnen
Dr. Bergmann | von Bülow | Johanson

Lindenstraße 5, 32423 Minden

Dr. Ingrid Bergmann
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Privates Baurecht

Frederike von Bülow, LL.M.
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Melina Johanson
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Steuerrecht

Lindenstraße 5
 32423 Minden

Telefon (0571) 68 70 68
 Telefax (0571) 68 70 94

Unser Zeichen: fb/145/24

Datum: 28.10.2024

Per beA

An das
 Verwaltungsgericht Minden
 Königswall 8
 32423 Minden

Bitte sofort vorlegen!

Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz

der Frau Mechthild Erkhoff, Stettinger Straße 32, 32423 Minden,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Dr. Bergmann, von Bülow, Dr. Johanson,
 Lindenstraße 5, 32423 Minden

g e g e n

die Stadt Minden, vertreten durch den Bürgermeister, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,

Antragsgegnerin,

wegen: Hunderecht.

(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes).

Namens und mit beigefügter Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom heutigen Tage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom
 24.09.2024 wiederherzustellen.

Begründung:

Die Antragstellerin bewohnt die Stettinger Straße 32 in Minden. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einem großem Garten (400 m² Gartenfläche) bebaut. Sie ist Halterin eines männlichen belgischen Schäferhundes (Malinois), der auf den Namen „Harro“ hört. Mit Bescheid vom 24.09.2024 (Anlage **AStI**) ordnete die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Antragstellerin – für sie völlig überraschend – an, dass sie ihren Hund bereits ab Verlassen ihres Wohnhauses anleinen müsse. Auch dürfe er sich von nun an nur noch angeleint auf dem Grundstück der Antragstellerin aufhalten.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom 24.09.2024, ist aus folgenden Gründen in rechtswidriger Weise ergangen:

I.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht in einer den Anforderungen gemäß § 80 Abs. 3 VwGO entsprechenden Weise begründet hat. Notwendige Erwägungen für die Begründung fehlen vollständig. Bereits aus diesem Grunde ist die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

II.

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Anordnung eines erweiterten Leinenzwangs nicht vorlagen.

Harro ist ein kinderlieber Hund. Die Antragstellerin hat eine fünfjährige Enkelin, die regelmäßig mit Harro spielt. Dass er, wie von der Antragsgegnerin vorgebracht, am 02.08.2024 in Richtung des Spielplatzes gelaufen ist, liegt daran, dass er Kindern zugeneigt ist und mit ihnen spielen möchte. Es mag zwar auch – wie die Nachbarn der Antragstellerin der Antragsgegnerin offensichtlich mitgeteilt haben – richtig sein, dass Harro in der Vergangenheit das ein oder andere Mal aus dem Garten der Antragstellerin „ausgebüxt“ ist. Aus Unsicherheit kann es vorkommen, dass er bellt, knurrt oder die Zähne fletscht, wenn fremde Personen versuchen, sich ihm zu nähern. Er hat aber noch nie jemanden verletzt oder gar gebissen. Die Antragstellerin konnte den Hund immer zeitnah wieder einfangen und ins Haus zurückbringen. Es ist auch richtig, dass es im Juni 2024 eine Rangelei zwischen Harro und dem Nachbarshund gab. Dieser Hund verhielt sich Harro gegenüber aber immer schon übermäßig aggressiv, sodass dieser sich lediglich verteidigte.

Die Antragsgegnerin ordnete mit Ziffer I. der Verfügung einen zeitlich und räumlich unbegrenzten Leinenzwang für den Hund der Antragstellerin an. Dass die Antragstellerin ihren Hund nunmehr ausnahmslos ab dem Verlassen des Hauses, auf dem Grundstück und darüber hinaus innerorts und außerorts anleinen muss, ist unverhältnismäßig.

Von Bülow

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2024 ordnungsgemäß Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24.09.2024 bei dem Verwaltungsgericht Minden erhoben hat, die unter dem Aktenzeichen 11 K 858/24 geführt wird. Ferner ist davon auszugehen, dass das hiesige Verfahren beim Verwaltungsgericht Minden unter dem Aktenzeichen 11 L 92/24 geführt wird.

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden gehören neben der VRi'inVG Kamp noch die Ri'inVG Weissenberger und der RiVG Bubke an, der im vorliegenden Verfahren nach dem ordnungsgemäß beschlossenen kammerinternen Geschäftsverteilungsplan Berichterstatter ist; soweit erforderlich sind die ehrenamtliche Ri'in Lech und der ehrenamtliche Ri Hack zur Mitwirkung berufen.



Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Anlage Ast 1 Kopie

Der Bürgermeister

– Ordnungsbehörde –
Allgemeiner Sicherheit
und Ordnung

Kleiner Domhof 17
32423 Minden

Bearbeiter: Herr Gunnarson

T: 0571 910 3673

F: 0571 910 1418

Mail: ordnung@minden.de Zimmer:
367

Aktenzeichen: II/2.21/4-98/24
(bei Antwort bitte angeben)

Düsseldorf, den 24.09.2024

Mit Zustellungsurkunde

An
Mechthild Erkhoff
Stettinger Straße 32
32423 Minden

Sehr geehrte Frau Erkhoff,

auf der Grundlage des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) erlasse ich gegen Sie folgende

Ordnungsverfügung:

- 1.) Der von Ihnen gehaltene Hund „Harro“ ist bereits bei Verlassen Ihres Wohnhauses anzuleinen und darf sich nur angeleint auf dem Grundstück Stettinger Straße 32, 32423 Minden aufhalten.
- 2.) Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. dieses Bescheids wird angeordnet.

Begründung:

I.
Sie sind laut dem Melderegister der Stadt Minden als Halterin eines männlichen Hundes „Harro“ der Rasse Malinois registriert. Dieser Hund konnte sich am 02.08.2024 gegen 15:00 Uhr unangeleint und unbeaufsichtigt von dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück in der Stettinger Straße 32 in 32423 Minden – gelegen in einem allgemeinen Wohngebiet – entfernen und in Richtung des unmittelbar rechtsseitig angrenzenden Spielplatzes laufen. Ein Betreten des Spielplatzes durch Ihren Hund konnte nur verhindert werden, da eines der dort spielenden Kinder das Tor des umzäunten Spielplatzes geschlossen hat.

Eine hierdurch veranlasste örtliche Überprüfung der Umfriedung Ihres Grundstücks in der Stettinger Straße 32 durch den zuständigen Außendienstmitarbeiter der Stadt Minden am 03.09.2024 hat ergeben, dass Ihr Grundstück zwar teilweise eingezäunt ist, die Höhe des Zaunes mit ca. 1,20 Metern jedoch nicht ausreichend ist, um das Überwinden des Zaunes durch Ihren Hund zu verhindern. An einer Seite ist das Grundstück statt mit einem Zaun nur provisorisch mit Absperrbaken gesichert, die ca. 80 cm hoch sind.

Die Umfriedung Ihres Grundstücks ist somit nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass Ihr Hund das Grundstück nicht verlassen kann.

Unser Außendienstmitarbeiter konnte zudem zwei Nachbarn von Ihnen antreffen. Diese haben übereinstimmend erklärt, dass es – unabhängig von dem Vorfall am 02.08.2024 – in der Vergangenheit (Zeitraum März 2024 – September 2024) wiederholt vorgekommen sei, dass sich Ihr Hund unbeaufsichtigt zeitweise von Ihrem Grundstück entfernt habe und in Richtung des unmittelbar angrenzenden, oft stark besuchten Spielplatzes, gelaufen sei. Es sei auch vorgekommen, dass Ihr Hund die Grundstücke der Nachbarn betreten habe. Als diese versuchten, sich dem Hund zu nähern, habe er sie angeknurrt und die Zähne gefletscht. Ihren Nachbarn war auch ein Vorfall vom 04.06.2024 erinnerlich, als es zu einer Rangelei zwischen Ihrem Hund und dem Hund eines anderen Nachbarn gekommen sei, da ihr Hund das Grundstück unangeleint und unbeaufsichtigt verlassen habe.

II.

Zu Ziffer. 1:

Gemäß § [...] LHundG NRW kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Nach § [...] LHundG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Hund gehalten wird. Da der Hund im Stadtgebiet Minden gehalten wird, bin ich für den Erlass der Ordnungsverfügung zuständig.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage gem. § [...] LHundG NRW sind erfüllt.
[...]

Hunde sind gemäß § [...] LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Die Umfriedung Ihres Grundstücks in der Stettinger Straße 32 ist aus den oben genannten Gründen nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass Ihr Hund das Grundstück nicht verlassen kann.
[...]

Sie halten einen großen Hund, der der Einteilung gem. § [...] LHundG NRW unterfällt, da er ausgewachsen ist. Ausgewachsene männliche Hunde der Rasse Malinois erreichen ein Gewicht von 25-30 kg und eine Widerristhöhe von 60-66 cm. Ihr Hund erreicht eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und ein Gewicht von über 20 kg.
[...]

Der Erlass der Verfügung steht im behördlichen Ermessen. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um zukünftige Vorfälle zu verhindern. Ohne behördliches Einschreiten bestünde die konkrete Gefahr, dass es zu einer Verletzung der Rechtsgüter Leib, Leben und Eigentum Dritter oder anderer Tiere kommt.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Vorschriften des LHundG NRW sowie der rechtlichen Ausführungen zu Ziffer 1. des Bescheides („[...]“) im Übrigen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Zu Ziffer. 2:

Gemäß § [...] VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht,

diese besonders anordnen. Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung ist notwendig, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit Dritter, insbesondere Kinder, vor den Angriffen Ihres Hundes Harro (Rasse: Malinois) zu schützen.

III.

Um zukünftig Vorfälle mit Ihrem Hund zu vermeiden, sollte Ihrerseits die Errichtung einer Umfriedung des Grundstücks Stettinger Straße 32 mit einer Mindesthöhe von 1,80 Metern (maximal 1,99 Metern, da sonst genehmigungspflichtig) in Betracht gezogen werden. Gem. § [...] OBG NRW kann die Anordnung in dieser Verfügung dann auf Antrag aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag



Gunnarson

Stadtoberamtsrat

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 24.09.2024 am 27.09.2024 unter der im Briefkopf genannten Adresse persönlich übergeben und damit ordnungsgemäß zugestellt wurde.

**Der Bürgermeister
– Ordnungsbehörde –
Rechtsamt**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Kleiner Domhof 17
32423 Minden

Bearbeiterin: Frau Dr. Hartmann

T: 0571 910 2557
F: 0571 910 2558
rechtsamt@minden.de
Zimmer: N10

Per beBPO

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **Az.: 11 L 92/24**

Aktenzeichen: II/2.21/4-98/24
(bei Antwort bitte angeben)

Erkhoff ./.. Stadt Minden

Düsseldorf, den 01.11.2024

lege ich den Verwaltungsvorgang vor und beantrage für die An-
tragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

Begründung

Es wird zunächst vollumfänglich auf die Begründung des Bescheides vom 24.09.2024 Bezug genommen.

Zur Vermeidung von Gefahren ist es notwendig und angemessen, einen Leinenzwang auf dem Grundstück der Antragstellerin auszusprechen und die sofortige Vollziehung anzuordnen. Nur so kann verhindert werden, dass Harro weiterhin unkontrolliert das Grundstück verlässt und ggfs. die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen oder Tiere verletzt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein räumlich unbegrenzter Leinenzwang entgegen der Ausführungen der Antragstellerin in dem streitgegenständlichen Bescheid gar nicht angeordnet wurde. Zudem wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass – sobald eine ausbruchssichere Umfriedung des Grundstücks vorliegt – eine Aufhebung des erweiterten Leinenzwangs durch sie beantragt werden kann.

Dr. Hartmann

Anlagen: 1 Heft Verwaltungsvorgang (Bl. 1-47)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Antragserwiderung vom 01.11.2024 der Antragstellerin mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt wurde. Die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin teilten am 11.11.2024 mit, von einer weiteren Stellungnahme abzusehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

30.12.2024

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist im Übrigen auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist zur Begründetheit hilfsweise Stellung zu nehmen. In jedem Fall ist – notfalls hilfsweise – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Auf das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), Rehborn, Ordnungsnummer 61, wird hingewiesen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftsätzen ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- es sich bei dem Hund der Antragstellerin **nicht** um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 3 LHundG NRW handelt.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2024

Januar									Februar									März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7	5					1	2	3	4	9						1	2	3
2	8	9	10	11	12	13	14	6		5	6	7	8	9	10	11	10		4	5	6	7	8	9	10
3	15	16	17	18	19	20	21	7		12	13	14	15	16	17	18	11		11	12	13	14	15	16	17
4	22	23	24	25	26	27	28	8		19	20	21	22	23	24	25	12		18	19	20	21	22	23	24
5	29	30	31					9		26	27	28	29				13		25	26	27	28	29	30	31
April									Mai									Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7	18				1	2	3	4	5	22							1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19		6	7	8	9	10	11	12	23		3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20		13	14	15	16	17	18	19	24		10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21		20	21	22	23	24	25	26	25		17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22		27	28	29	30	31			26		24	25	26	27	28	29	30
Juli									August									September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	31					1	2	3	4	35								1
28	8	9	10	11	12	13	14	32		5	6	7	8	9	10	11	36		2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33		12	13	14	15	16	17	18	37		9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34		19	20	21	22	23	24	25	38		16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35		26	27	28	29	30	31		39		23	24	25	26	27	28	29

Fest- und Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
01.04.	Ostermontag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2721

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Prozessuale Vorüberlegungen

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet **ohne mündliche Verhandlung** (§ 101 Abs. 3 VwGO) durch **Beschluss** (vgl. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) in der Besetzung von drei Richtern ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (§ 5 Abs. 3 S. 2 VwGO).

B. Zulässigkeit des Eilantrages

Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein, da die streitentscheidenden Normen des Landeshundegesetzes (**LHundeG NRW**) öffentlich-rechtlicher Natur sind. *Es dürften zudem keine verfassungsrechtliche Streitigkeit und auch keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegen.*

II. Die statthafte Antragsart richtet sich nach dem **Antragsbegehren** (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO). Nach dem Begehren der Antragstellerin (**AST**) dürfte mit Blick auf Ziffer 1. des Bescheides vom 24.09.2024 ein – gem. § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger – Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO auf **Wiederherstellung** der aufschiebenden Wirkung (**aW**) der am selben Tag erhobenen Klage statthaft sein. Die AST begehrt in der Hauptsache die Aufhebung des erweiterten Leinenzwangs (Ziffer 1.). Bei dieser Anordnung dürfte es sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung handeln, mithin um einen Verwaltungsakt (**VA**) i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW. Folglich dürfte in der Hauptsache eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO) statthaft sein. Gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO kommt dieser grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Vorliegend dürfte die aufschiebende Wirkung jedoch gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfallen sein, da die Antragsgegnerin (**Ag**) in Ziffer 2. des Bescheides vom 24.09.2024 die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. angeordnet hat.

III. Die **analog § 42 Abs. 2 VwGO** erforderliche **Antragsbefugnis** dürfte sich daraus ergeben, dass die AST Adressatin eines sie belastenden VAs ist und damit zumindest die **Möglichkeit** einer Verletzung in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (**Art. 2 Abs. 1 GG**) bestehen dürfte.

IV. Richtige **Antragsgegnerin** dürfte nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt Minden sein.

V. Das Verwaltungsgericht Minden dürfte als „Gericht der Hauptsache“ i.S.v. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO im Klageverfahren gem. § 52 Nr. 3 VwGO, § 17 Nr. 6 JustG NRW örtlich und gem. § 45 VwGO sachlich zuständig sein.

VI. Dem Antrag dürfte auch nicht das **Rechtsschutzinteresse** fehlen. Dies setzt u.a. voraus, dass die **Klage in der Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig** ist. Insbesondere darf der Bescheid, gegen den sich die Klage in der Hauptsache richtet, **nicht bestandskräftig** geworden sein (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 30. Auflage, 2024, § 80, Rn. 130). Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO ist die Anfechtungsklage, wenn – wie hier – die Durchführung eines **Vorverfahrens** entgegen § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW **nicht erforderlich** ist, **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VAs zu erheben**. Die Bekanntgabe des Bescheides dürfte hier in der besonderen formalisierten Form der Zustellung erfolgt sein (vgl. § 2 Abs. 1 LZG NRW). Der Bescheid vom 24.09.2024 wurde der AST am 27.09.2024 zugestellt. Die Klagefrist endete demnach gem. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 und 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB am 28.10.2024, da der 27.10.2024 ein Sonntag war, sodass durch die Klageeinreichung am 28.10.2024 die Klagefrist gewahrt worden sein dürfte.

C. Begründetheit:

Der Antrag dürfte jedoch unbegründet sein.

I. Formelle Ordnungsgemäßheit der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2.)

Die **Anordnung** der sofortigen Vollziehung (**VzA**) in Ziffer 2. des Bescheides vom 24.09.2024 dürfte **formell ordnungsgemäß** sein. Die Ag dürfte als die Behörde, die den VA erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO auch für die VzA **zuständig** gewesen sein. Die VzA dürfte verfahrensmäßig ordnungsgemäß ergangen sein. Eine **Anhörung** gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW dürfte insoweit nicht erforderlich gewesen sein, da eine behördliche VzA mangels eigenständiger Regelungswirkung keinen VA darstellen dürfte (vgl. Kopp/Schenke, § 80, Rn. 78, 82). A.A. *vertretbar* (vgl. die Nachweise bei Kopp/Schenke, § 80, Rn. 82 sowie zu den Folgen Rn. 82 a.E.). Auch dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO dürfte Genüge getan worden sein. Nach dieser Norm ist in Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Die Begründung dürfte auf den konkreten Fall abzustellen und sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen zu erschöpfen haben (vgl. Kopp/Schenke, § 80, Rn. 84 f., m.w.N.). An die Begründungstiefe dürften umso geringere Anforderungen zu stellen sein, je deutlicher sich das besondere Interesse, dass die sofortige Vollziehung rechtfertigt, bereits aus der Natur der in Rede stehenden Maßnahme ergibt. Diese Anforderungen dürften gewahrt sein. Indem die Ag auf den Schutz der Allgemeinheit durch den Hund „Harro“ (**H**) abstellt, gibt sie zu erkennen, dass sie den konkreten Einzelfall vor Augen hatte. Mit Blick auf den Gesamtkontext der Verfügung und die Bezugnahme auf die potenziell gefährdeten Kinder dürfte sich hinreichend erschließen, dass die Ag vor allem die Gefahr vor Übergriffen durch H – insbesondere auf spielende Kinder – in den Blick genommen hat. Da sich die besondere Eilbedürftigkeit somit bereits offenkundig aus der Natur der Sache ergeben dürfte, bedurfte es keiner weitergehenden Ausführungen der Ag (vgl. hierzu VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 03.04.2023 – 19 L 374/23 in dem der Aufgabe zugrunde liegenden Sachverhalt). Zudem ist für zur Gefahrenabwehr erfolgende Maßnahmen anerkannt, dass sich die Gründe für den Erlass der Ordnungsverfügung mit denen für die VzA decken können (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 17.08.2018 – 8 B 548/18 –, Rn. 6 f., m.w.N., juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 19.03.2024 – 18 L 3164/23 –, S. 2, nicht veröffentlicht). A.A. *vertretbar, wobei str. ist, ob das Gericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellt oder die VzA aufhebt* (vgl. BeckOKVwGO, Posser/Wolff/Decker/Gersdorf, 71. Edition Stand 01.01.2024, § 80 Rn. 96). *Ob die Begründung inhaltlich zutreffend ist, ist eine materielle Frage des jeweiligen Vollzugsinteresses.*

II. Interessenabwägung

Ziffer 1. des Bescheides vom 24.09.2024 dürfte sich nach summarischer Prüfung als **offensichtlich rechtmäßig** erweisen und es dürfte ein besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung der Anordnung bestehen. Das Gericht kann gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Klage – in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO – **wiederherstellen** bzw. – in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 VwGO – **anordnen**, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der Maßnahme vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Die Interessenabwägung orientiert sich in erster Linie an den summarisch zu prüfenden **Erfolgsaussichten in der Hauptsache**. Ein gegenüber den persönlichen Belangen des Betroffenen überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird regelmäßig angenommen, wenn der zu beurteilende VA offensichtlich rechtmäßig ist (und in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ggf. ein besonderes Vollzugsinteresse gegeben ist), während ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung zu bejahen ist, wenn sich der VA

als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Maßnahmen grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

1. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage (EGL) für die Anordnung des erweiterten Leinenzwangs dürfte **§ 12 Abs. 1 LHundG NRW** sein. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a. Die Ag dürfte, vertreten durch den Bürgermeister (vgl. § 63 Abs. 1 S. 1 GO NRW), als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass der streitigen Maßnahme gem. § 13 LHundG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Hs. 1 OBG NRW **sachlich** und **örtlich zuständig** sein.

b. Die Behörde dürfte die gem. **§ 28 Abs. 1 VwVfG NRW** erforderliche **Anhörung unterlassen** haben. Zwar dürfte die Verfügung vom 24.09.2024 deshalb **formell rechtswidrig** sein, da die Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 28 Abs. 2, 3 VwVfG NRW nicht ersichtlich sein dürfte. Der formelle Mangel der unterbliebenen Anhörung allein dürfte aber keine zu Gunsten der ASt überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache begründen (vgl. so auch OVG NRW, Beschl. v. 24.07.2013 – 16 B 718/13, Rn. 4, v. 30.06.2016 – 20 B 1408/15, Rn. 7, jeweils juris), da dieser im weiteren Verlauf des Hauptsacheverfahrens durch **Nachholung der Anhörung** gem. **§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW** noch geheilt werden können dürfte (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15.12.2022 – 15 E 792/22, Rn. 8 ff., v. 28.06.2022 – 9 B 485/22, Rn. 4f. und 8; vgl. zu den Voraussetzungen der Heilung: BVerwG, Beschl. v. 17.08.2017 – 9 VR 2.17, Rn. 10; Urt. v. 17.12.2015, 7 C 5.14, Rn. 17f. jeweils juris).

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage dürften erfüllt sein. Von H dürfte eine im Einzelfall bestehende **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** ausgehen. Eine Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne meint eine Sachlage, in der bei ungehindertem Fortgang der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zu rechnen ist. An den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer das Ausmaß eines zu erwartenden Schadens ist (sogn. **dynamischer Wahrscheinlichkeitsbegriff**). Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung auch den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leib, Leben und Eigentum der Bevölkerung (vgl. BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht/Möstl/Kugelman/Worms/Gusy, 29.Edition Stand: 01.06.2024, § 8 PolG Rn. 81, 105 ff.). Es dürfte vorliegend die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass es in überschaubarer Zeit zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren durch H kommen kann bzw. dass dieser auch weiterhin nicht den Vorgaben des **§ 2 Abs. 1 LHundG NRW** entsprechend so gehalten wird, dass von ihm keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die – unbestrittenen – Angaben der Nachbarn der ASt sowie die Vorfälle vom 02.08.2024 und 04.06.2024 legen diese Annahme nahe. Maßgeblich dürfte zunächst die **räumliche Nähe** zwischen dem Grundstück der ASt und dem unmittelbar angrenzenden Kinderspielplatz sein. Der Zaun dürfte evident keine ausreichende Barriere darstellen, um H daran zu hindern, das Grundstück der ASt zu verlassen und auf den angrenzenden Spielplatz zu laufen. Schon angesichts der typischerweise auf Kinderspielplätzen zu erwartenden, von spielenden Kindern ausgehenden **Hektik** und **Geräuschkulisse** dürfte die nicht nur fernliegende Möglichkeit bestehen, dass H hierauf mit aggressiven und verletzungsbedingten Verhaltensweisen reagiert. Angesichts der erheblichen Verletzungsfolgen, die gerade bei Kindern durch Hundebisse oder

auch ein „Anspringen“ zu erwarten wären, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit nach den vorstehenden Maßstäben keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als von einem Hund der Rasse **Malinois** angesichts seiner **Größe** (bis zu 66 cm) und seinem **Gewicht** (25-30 kg) ein erhebliches Gefahrenpotential ausgeht. Diese Einschätzung korrespondiert auch mit der gesetzgeberischen Wertung, dass von **großen Hunden** i.S.d. **§ 11 LHundG NRW** generell eine **erhöhte Gefährlichkeit** ausgeht. Dass H zu unkontrollierten Verhaltensweisen neigt, dürfte sich auch daran zeigen, dass H gemäß den Angaben der Nachbarn in der Vergangenheit bereits mehrfach – wie auch am 02.08.2024 – das Grundstück der ASt unbeobachtet verlassen hat und aufgeregt in Richtung des Spielplatzes gelaufen ist, auf dem sich zu diesem Zeitpunkt spielende Kinder befanden. Die Nachbarn haben auch erklärt, H habe sie angeknurrt und die Zähne gefletscht, als sie versuchten, sich ihm zu nähern. Am 04.06.2024 sei es zu einer Rangelei mit einem anderen Hund gekommen. Der von der ASt vorgebrachte Umstand, H akzeptiere ihre Enkelin und sei somit kinderlieb, dürfte an dieser Einschätzung nichts ändern, da er nicht den zwingenden Schluss zulässt, dass H sich gegenüber allen Kindern in jeder Situation nicht aggressiv verhält. **b.** Die Ordnungsverfügung dürfte auch **Fehler** bei der **Ermessensausübung**, die das Gericht alleine nach Maßgabe des **§ 114 S. 1 VwGO** zu überprüfen hat, **nicht erkennen** lassen. Die Ag hat das ihr zustehende Ermessen **erkannt** und **ausgeübt**. Insbesondere dürfte der erweiterte Leinenzwang auch nicht gegen das **Verhältnismäßigkeitsgebot** verstoßen. Die Anordnung dient dem **Zweck**, der von H ausgehenden Gefahrenlage entgegenzuwirken und ist hierzu auch **geeignet** und **erforderlich**. Die Anordnung dürfte auch **verhältnismäßig im engeren Sinne (angemessen)** sein. Sie führt nicht zu Nachteilen, die zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stehen. Der Regelungsgehalt dürfte sich darauf beschränken, dass H – in Erweiterung der Regelung gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW – auch **auf dem befriedeten Besitztum** der ASt, also „ab der Haustür“, an die Leine zu nehmen ist. Einen darüber hinausgehenden Leinenzwang, wie etwa einen Leinenzwang außerhalb bebauter Ortsteile, regelt die Anordnung entgegen der Annahme der ASt hingegen nicht. Dies dürfte schon aus der Bescheidsformel in Ziffer 1. des Bescheides folgen, wonach der Hund „bereits“ beim Verlassen des Wohnhauses anzuleinen ist. Diese Formulierung dürfte erkennbar die Regelung gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW aufgreifen und die Erweiterung auf den genannten Bereich begrenzen. Dies wurde durch die Ag in der Antragserwiderung vom 01.11.2024 auch nochmal klargestellt. Angesichts der erheblichen Gefahren für Dritte, sind der ASt diese Einschränkungen auch zuzumuten. Es dürfte auch nicht zu beanstanden sein, dass die Ag durch die Leinenpflicht **Vorgaben zur Art und Weise der Zielerreichung** gemacht und diese **zeitlich nicht befristet** hat. Ein solches Vorgehen dürfte mit den Maßgaben gem. §§ 21, 22 OBG NRW i.V.m. § 15 Abs. 1 LHundG NRW in Einklang stehen. Hiernach kann die Ordnungsbehörde von mehreren Mitteln zur Gefahrenabwehr dem Ordnungspflichtigen eine konkrete Handlungspflicht auferlegen, auch mit fortdauernder Wirkung. Nach § 21 S. 2 OBG NRW steht es der Ag frei, ein – wie hier durch eine ausreichende Einfriedung des Grundstücks – Austauschmittel anzubieten. Bei Fortfall der Voraussetzungen, dürfte die ASt sodann die Aufhebung der Ordnungsverfügung beantragen können. *A.A. vertretbar. Das geforderte besondere Vollziehungsinteresse dürfte im Hinblick auf das Ausmaß der drohenden Gefahren vorliegen.*

Die Kostenentscheidung beruht auf **§ 154 Abs. 1 VwGO**.

C. Entscheidungsvorschlag

Nach der hier bevorzugten Lösung könnte der Tenor lauten: „Der Antrag wird abgelehnt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens“.